

Landkreis Lörrach

Richtlinien

des Landkreises Lörrach zur Förderung inklusiver Betreuung (FIB) von besonders förderungsbedürftigen Kindern in Kindertageseinrichtungen (ehemals IN-Gruppen)

Stand August 2023

(RL-FIB Kita)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Förderumfang einer FIB-Kita	2
2. Verfahren zur Einrichtung einer FIB-Kita	2
3. Voraussetzungen	2
4. Verfahren und Feststellung des Förderbedarfs	3
5. Beratungsleistung (vormals Begleitunterstützung)	3
6. Förderplanung für jedes Kind	3
7. Rolle der FiB-Kraft	3
8. Leistungsdauer für das Kind	4
9. Qualitätsprüfung	4
10. Inkrafttreten	4

Präambel

Die gemeinsame Förderung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung hat im Landkreis Lörrach einen hohen Stellenwert. Sie bildet die Grundlage für ein gutes Miteinander der Menschen, nur dadurch kann Vielfalt positiv wirken.

Zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen in Regelkindertageseinrichtungen – unabhängig von der Art der Behinderung – fördert der Landkreis Lörrach seit 2009 die inklusive Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Der Landkreis Lörrach als Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe hat früh einen gemeinsamen Weg geebnet, um die Leistung für alle Kinder mit Förderbedarf wie aus einer Hand zu erbringen.

Der Landkreis behält sich vor, diese Richtlinie entsprechend nach Bedarf anzupassen und fortzuschreiben.

1. Förderumfang einer FIB-Kita

Der Landkreis gewährt zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen -unter Berücksichtigung der Bewilligungskriterien- einen gedeckelten Personalkostenzuschuss von 75% der jährlichen Personalgesamtkosten. Der Zuschuss orientiert sich hierbei an einer pädagogischen Fachkraft nach §7 KiTaG, Tarifstufe SuE Entgeltgruppe 8b, Stufe 3 und wird jährlich an die Tarifentwicklung angepasst.

2. Verfahren zur Einrichtung einer FIB-Kita

Nach Abstimmung in der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung beantragt der Träger der Kindertageseinrichtung (KiTa-Träger) beim Sachgebiet Eingliederungshilfe SGB IX die Einrichtung eines FIB-Angebotes in der vom Träger vorgeschlagenen Kindertageseinrichtung. Die Eingliederungshilfe prüft gemeinsam mit der SST PSK (Stabsstelle Planung, Koordination & Steuerung) und der Jugendhilfe den Bedarf für den entsprechenden Standort.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrages erklärt der KiTa-Träger, Kindern mit Behinderungen/Teilhabeeinschränkungen vorwiegend Plätze im FIB-Angebot bereitzustellen, um Einzelintegrationen in anderen Regelgruppen zu vermeiden.

3. Voraussetzungen

Der KiTa-Träger hat nachzuweisen, dass

- die Ausstattung der Kindertageseinrichtung die Betreuung von Kindern mit Behinderung/ Teilhabeeinschränkungen sowohl konzeptionell als auch räumlich leisten kann. Bei einem offenen Konzept ist schlüssig darzulegen, wie die inklusive Betreuung gelingen kann.
- die Platzzahl in der entsprechenden Gruppe reduziert wurde. Pro Kind mit besonderem Förderbedarf soll ein Platz reduziert werden (maximal 20 Kinder pro Gruppe; bei offenen Konzepten erfolgt die Reduktion in der Gesamteinrichtung)
- in dieser Gruppe keine Kinder unter 3 Jahren betreut werden. Es sei denn, diese sind selbst von einer Behinderung/Teilhabeeinschränkung betroffen.
- die eingestellte pädagogische Fachkraft mindestens 20 Stunden wöchentlich direkt mit den betroffenen Kindern arbeitet.
- in der Gruppe mindestens 3 und höchstens 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden.
- bei Neuanträgen zur Einrichtung eines FIB-Angebotes, wird die (zeitnahe) Teilnahme an der prozesshaften Fortbildung *Kita der Vielfalt* im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Alle dabei!“ vorausgesetzt.

Im Einzelfall ist es möglich, dass die Kinder mit Inklusionsbedarf unterschiedliche Gruppen besuchen. Es ist darzulegen, wie die für die Belange der Inklusion eingesetzte Fachkraft (FIB-

Kraft) eingesetzt wird und die Absprachen mit den Gruppenerzieher*innen sichergestellt werden kann. Dies ist zuvor mit der Eingliederungshilfe abzustimmen.

4. Verfahren und Feststellung des Förderbedarfs

Entscheiden sich die Eltern für die Förderung in einer FiB-Kita, ist bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung möglich (Präventionslotsen/Teilhabemanagement).

Die Eltern legen dem Antrag zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs folgende Unterlagen vor:

- schriftlicher Antrag auf Eingliederungshilfe SGB IX
- Stellungnahme der Kindertageseinrichtung
- Heilpädagogische, medizinische und/oder sonderpädagogische Berichte, **falls vorhanden**

Ein Beobachtungsprotokoll oder Entwicklungsbericht der Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Prüfung eines Bedarfes für das Kind.

Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt durch das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe die Prüfung über die Leistungsvoraussetzungen einer Unterstützung und daran anknüpfend die Prüfung der Teilhabe einschränkungen des jeweiligen Kindes.

Im Entwicklungs- und Teilhabebericht hat die KiTa darzulegen, welcher Förderbedarf bei dem jeweiligen Kind mit (drohender) Behinderung besteht, wie dieser realisiert werden soll und wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der KiTa erreicht und gesichert werden soll.

5. Beratungsleistung (vormals Begleitunterstützung)

Zur gelingenden Inklusion in der Gruppe der Kindertageseinrichtung wird für jedes Kind mit festgestellten Teilhabe einschränkungen über einen Dienst, dessen Leistung im Rahmen einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 123 SGB IX beschrieben ist, eine Prozessbegleitung geleistet.

Diese beinhaltet die Unterstützung und Begleitung der FiB-Kraft bei der Erstellung der Förderplanung und deren Fortschreibung. Weiterhin kann die Beratung und Unterstützung des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung Inhalt der Beratungsleistung sein, sowie ggf. die Teilnahme an Entwicklungsgesprächen.

6. Förderplanung für jedes Kind

Spätestens 3 Monate nach Beginn der Förderung, ist für alle betroffenen Kinder ein Förderplan vorzulegen. Wird ein entsprechender Förderplan nicht vorgelegt, hat dies u.U. zur Folge, dass die Zuwendung zurückgefordert wird.

7. Rolle der FiB-Kraft

Die FiB-Kraft ist Teammitglied in der KiTa und als solche selbstverständlich in das Gesamtteam der Kindertagesstätte integriert. Denn Inklusion kann nur dort gelingen, wo sich die Einstellung als *Geist des Hauses* in der jeweiligen Kindertageseinrichtung etabliert; wenn für alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätte inklusives Arbeiten selbstverständlich ist und als ständiger Prozess mitgetragen wird. Um diesen Leitgedanken zu fördern und zu unterstützen, wird hier auf die Fortbildungsangebote des Programms *Alle dabei - wir für die Kinder im Landkreis Lörrach* verwiesen.

Die FiB-Kraft hat sich jährlich an mindestens **einem** Angebot dieses Weiterbildungskonzeptes zu beteiligen sowie an den regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen. Der Kindergartenträger unterstützt dies. Gesonderte Bedarfe an Themen kann der Kindergarten(-träger) dem Landkreis melden.

8. Leistungsdauer für das Kind

Die Leistung wird grundsätzlich nach den individuellen Bedarfen für die Kindergartenzeit bewilligt und jährlich durch das Teilhabemanagement der Eingliederungshilfe überprüft.

Die Förderung endet grundsätzlich mit Beginn der Schulpflicht oder nach Ablauf der Rückstellung vom Schulbesuch.

Für einen gelingenden Übergang von der KiTa in die Schule ist spätestens ein halbes Jahr vor KiTa-Austritt geklärt, wer für eine weitere Förderung leistungsrechtlich zuständig ist (Leistung nach dem SGB VIII oder dem SGB IX). Dies beinhaltet, dass zu diesem Zeitpunkt der Übergang mit dem künftig zuständigen Leistungsträger geklärt ist.

9. Qualitätsprüfung

Zur Reflexion, ob die gesteckten Ziele erreicht werden, ist die Teilhabe- und Gesamtplanung regelmäßig, mindestens einmal pro Kindergartenjahr, fortzuschreiben. Die Prüfung der Qualität in den Einzelfällen erfolgt durch die Bewertung des Förderplanberichtes.

Für Leistungserbringer gelten die Prüfungsregelungen des SGB IX und dem SGB VIII mit den dazu ergangenen Bestimmungen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2023 in Kraft und löst die bisherige vom 01.01.2022 ab.

Doppelförderungen einzelner Kinder über die Sprachförderung des Landes oder Förderungen der Einrichtung über Projekte sind anzuzeigen. In diesem Fall ist abzuwägen, ob eine zusätzliche Förderung im Rahmen dieser FIB-Richtlinie erforderlich ist.

Veränderungen des bestehenden Konzeptes der Kindertageseinrichtung sind auf Grund der Förderfähigkeit vorzeitig mit der Stabsstelle Planung, Steuerung und Koordination abzustimmen.

Lörrach, den 31.08.2023



Dirk Werner, Fachbereichsleiter Soziales



Gerhard Rasch, Fachbereichsleiter Jugend & Familie